



## Erhebung zum Gender Pay Gap – Fragen und Antworten

### Allgemeine Fragen

Beziehen sich die Begriffe „befristet“ und „unbefristet“ auf die Zulage oder das Vertragsverhältnis?

- Die Befristung bezieht sich auf die Zulagen und nicht auf das Vertragsverhältnis.

Werden nur aktive Beschäftigungsfälle erfasst oder auch solche, die nicht mehr aktiv sind (z.B. im November eines Jahres ausgeschieden), aber für die im Folgejahr noch Zahlungen erfolgen oder die Rückzahlungen leisten müssen?

- Alle Personen, die im Bezugsjahr mindestens einen vollen Monat beschäftigt waren, sollen erfasst werden.

Wie sollen die Daten geliefert werden, wenn eine Person z.B. Zulagen nach §3 und §4 bekommt? In einer Zeile mit einer Paginiernummer oder in zwei Zeilen?

- Es sollen für jede Person in einer Zeile alle Leistungsbezüge angegeben werden. Dies ist gemäß Datensatz auch möglich, d.h. Leistungsbezüge nach §3 und §4 können in den Spalten H bis L des Musterdatensatzes eingetragen werden.

Wie ist zu verfahren, wenn einer Person zwei Fachgebiete hat?

- Es ist das Fachgebiet zu melden, in dem die Person im Schwerpunkt tätig ist.

Wie soll mit Sonderfällen (bspw. Jülicher Modell oder der Research Alliance Ruhr (RAR)) umgegangen werden?

- Die Professuren in diesen Modellen werden in die Auswertungen einbezogen, wenn der Vertrag mit der jeweiligen Hochschule als Dienststelle geschlossen wurde. Professuren im Jülicher Modell werden also beispielsweise nicht berücksichtigt, Professuren im Berliner Modell aber schon.

Wie sollen außertariflich (AT) Beschäftigten gemeldet werden, die analog zu W2/W3-Professuren bezahlt werden und solche Stellen besetzen?

- Wenn die Person eine W2- oder W3-Professur besetzt, wird sie auch in der Statistik erfasst, unabhängig davon, ob sie verbeamtet, tarifbeschäftigt oder außertariflich beschäftigt wird.

Wie ist mit (älteren) Professuren umzugehen, die zwei Beschäftigungsverhältnisse innehaben (z.B. parallel an der Universität und an der Universitätsklinik (AT))?

- Solange die AT-Stelle keine Professur ist, ist sie nicht zu erfassen.

Werden Forschungs- und Lehrzulagen in der Datenerhebung zum Gender Pay Gap berücksichtigt?

- Nein, Forschungs- und Lehrzulagen werden in der Datenerhebung nicht berücksichtigt.

Werden Zuschläge bei Hinausschieben des Ruhestands nach §71 a LBesG NRW in der Datenerhebung zum Gender Pay Gap berücksichtigt?

- Nein, diese Zuschläge werden in der Datenerhebung nicht berücksichtigt.

Wie gehe ich mit Leistungsbezügen um, die mit denen auf Basis der HLeistBVO vergleichbar sind, aber eine andere Rechtsgrundlage haben?

- Sofern sich diese Leistungsbezüge einer der fünf vorhandenen Kategorien zuordnen lassen (z.B. Bezüge nach § 33 BbesG), kann ihre Erfassung analog zu den Leistungsbezügen nach HLeistBVO erfolgen.

### Berechnung der Leistungsbezüge

Der Monatsdurchschnitt der Leistungsbezüge ist auf Basis der vorhanden Werte als arithmetisches Mittel zu berechnen. Beispiel: Eine Person wird zum 01.11. eingestellt. Es wird ein unbefristeter Berufungsleistungsbezug von 500,- €/Monat bewilligt. Aufgrund eines Fehlers wird beim LBV 700,- €/Monat ausgezahlt. Eine Korrektur erfolgt noch im selben Jahr, so dass sechs Buchungssätze ausgewertet werden.

- Dem Berechnungsverfahren liegt die Annahme zugrunde, dass Bezüge monatlich abgerechnet werden. In diesem Fall ergibt sich für Nov 24 ein Wert von 700 € und für Dez 24 ein Wert von 300 €, das arithmetische Mittel beträgt also 500 €. Es ist nicht durch die Zahl der Buchungssätze, sondern immer durch die zugrundeliegenden Beschäftigungsmonate zu teilen.

	Zahlungs- monat	LBV Buchung
	Nov 24	700 €
	Dez 24	700 €
	Dez 24	-700 €
	Dez 24	-700 €
	Dez 24	500 €
	Dez 24	500 €
arithmetischer Mittelwert		167 €
monatlicher Durchschnitts- wert		500 €

Es sollen die Istzahlungen ausgewertet werden. Beispiel: In 2024 wurden 4 Monate für das Jahr 2023 nachgezahlt. Wie soll dies berechnet werden?

- Der Durchschnittswert wird hier maximal für 12 Monate gerechnet, es werden nicht 16 Monate herangezogen. Im Folgejahr wird dann bei gleichem Leistungsbezug ein niedriger Wert ausgegeben, obwohl sich faktisch nichts geändert hat. Diese statistische Verzerrung wird hingenommen und gleicht sich überjährig aus.
- Da die Durchschnittswerte immer anhand der Beschäftigungsmonate berechnet werden, ist in der überwiegenden Zahl der Fälle eine allgemeingültige Formel anwendbar. Dann spiegeln die Durchschnittswerte auch den relativen Unterschied in der Summe der Ist-Zahlungen wider.

Sollen nur die LBV-Istwerte (tatsächlich geleisteten Zahlungen) mit Leistungsdatum 2024 im Februar 2025 gemeldet werden? Wie wird mit Korrekturen der LBV-Istwerte umgegangen, die im Nachgang / erst im Folgejahr erfolgen?

- Die Daten sollen in dem Jahr erfasst werden, in dem sie ausgezahlt werden. Korrekturen, die nach dem Jahreswechsel erfolgen, sind im Folgejahr zu erfassen, in dem sie auch tatsächlich verbucht werden. Diese Unschärfe ist nicht vermeidbar, gleicht sich überjährig aber aus. Für eine Person, die z.B. im Nov. 2023 eine Erhöhung von Leistungsbezügen bewilligt bekommt, welche aber erst im Mai 2024 rückwirkend ausgezahlt werden, sollen für 2024 die tatsächlichen Bezüge gemeldet werden, also auch jene für Nov. und Dez. 2023 rückwirkend ausgezahlt.

Soll eine Person, die im Jahr 2024 eingestellt wurde, aber erst 2025 Leistungsbezüge erhält, in 2024 trotzdem gemeldet werden (mit einer Summe von 0 €)?

- Ja. Im Folgejahr werden die Bezüge dann miterfasst. In der Konsequenz werden die Leistungsbezüge im Folgejahr dann höher, aber diese Unschärfe muss hingenommen werden.

Warum sollen die LBV-Zahlungen gemeldet werden und nicht das Soll, welches im Vorfeld genehmigt wurde?

- Man nimmt die tatsächlichen Zahlungen, da Korrekturen nicht im Nachgang auf ein abgeschlossenes Berichtsjahr verrechnet werden können.

Warum können die Daten nicht vom LBV bezogen werden, wenn diese doch dort vorliegen?

- Die Daten vom LBV enthalten nicht alle abgefragten Merkmale, es fehlt z.B. der Fachbereich. Außerdem rechnen nicht alle Hochschulen mit dem LBV ab und aus datenschutzrechtlicher Sicht sollen die Daten dort erhoben werden, wo sie entstehen.

Sollen Zahlungen in den Monaten berücksichtigt werden, in denen Sie von den Hochschulen gebucht wurden (In-Perioden)?

- Ja. Ein Hinweis wird in den Musterdatensatz aufgenommen.

Muss für jede Zulage separat geprüft werden, für wie viele Monate diese gezahlt wurde, dann je Zulage das arithmetische Mittel berechnet werden und anschließend wieder aufsummiert werden?

- Ja.

### Berechnung bei unterjährigen Veränderungen

Wie wird mit unterjährigen Einstellungen umgegangen, insbesondere bei der Berechnung der Durchschnittsbeträge? Wenn eine Person nur 6 Monate beschäftigt war, ist bei der Berechnung des arithmetischen Mittels die Summe der Leistungsbezüge dann durch 6 oder durch 12 zu teilen, um die Durchschnittsbezüge zu erhalten?

- Der Monatsdurchschnitt ist auf Basis der vorhandenen Werte zu errechnen. Im ungünstigsten Fall basiert der Wert dann auf einem einzigen Monat. Im o.a. Beispiel wäre durch 6 zu teilen.
- Ein weiteres Beispiel: Prof. A war von März bis Juni angestellt und hat monatliche Bezüge nach § 3 in W2 erhalten, in Summe z.B. 20.000 €. Die 20.000 € werden durch 4 Monate im Zahlungsraum geteilt.  $20.000 \text{ €} / 4 \text{ Monate} = 5.000 \text{ €}$  monatlicher Zahlbetrag. Würde man folgendermaßen kalkulieren, verzerrte dies das Bild:  $20.000 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = 1.667 \text{ €}$

Wie ist mit Personen umzugehen, die unterjährig ausscheiden?

- Zu berücksichtigen sind immer die Monate der Anwesenheit, analog zu beurlaubten Personen (Elternzeit etc.).

Wie sind Leistungsbezüge zu melden, die im laufenden Jahr entfristet werden?

- Da gleichzeitig innerhalb einer Kategorie – z.B. bei einem BleibeLeistungsbezug – sowohl befristete als auch unbefristete Leistungsbezüge „nebeneinander“ gezahlt werden können, wurden zwei der drei Leistungsbezüge-Kategorien in „befristet“ und „unbefristet“ aufgeteilt. Es besteht nun also die Möglichkeit, einen Leistungsbezug, der im Laufe des Jahres entfristet wird, in zwei Kategorien aufzuteilen. Hier ein Beispiel, in dem eine Zahlung von 300 € ab Mai eines Jahres entfristet wird:  
 $4 \times 300 \text{ €} = 1200 \text{ €} \rightarrow 100 \text{ €}$  befristeter LB im Jahresdurchschnitt  
 $8 \times 300 \text{ €} = 2400 \text{ €} \rightarrow 200 \text{ €}$  unbefristeter LB im Jahresdurchschnitt

Der Fall der Entfristung eines zuvor nur befristet gewährten Leistungsbezugs ist – ähnlich wie beispielsweise eine Teilzeitbeschäftigung – ein Sonderfall, der ggf. eine manuelle Korrektur erforderlich machen wird. Hier wechselt ein auf einen bestimmten Sachgrund bezogener Leistungsbezug ja seine Kategorie und würde, wenn nicht in beiden Kategorien korrigierend durch die Bezugsmonate geteilt werden würde, doppelt gewertet werden. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle sollte aber der Standardfall, also die Division durch die Beschäftigungsmonate, anwendbar sein.

Wenn eine Person ganzjährig in Teilzeit (50 %) beschäftigt ist, kann dann die Summe der Leistungsbezüge mit zwei multipliziert werden, um die in Vollzeit hochgerechnete Summe zu erhalten? Wie ist zu verfahren, wenn der Teilzeitanteil sich unterjährig ändert?

- Die Annahme ist richtig. Es muss immer auf 100 % hochgerechnet werden.
- Eine Veränderung des Anteils sollte kein Problem darstellen, denn es sollte sich dasselbe hochgerechnete Ergebnis in Vollzeit ergeben, wenn die Monate entsprechend ihres Teilzeitanteils berücksichtigt werden bei der Hochrechnung.
- Da bei Teilzeitbeschäftigten die Ist-Zahlungen auf eine Vollzeitstelle hochgerechnet werden, kann eine Einzelfallbetrachtung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten bei W2- und W3-Professuren ist jedoch – zumindest landesweit gesehen – sehr gering.

Wie ist zu verfahren, wenn eine Person unterjährig Dekan wird und Leistungsbezüge erhält?

- Wenn eine Person eine neue Funktion übernimmt und aufgrund dessen Funktionsleistungsbezüge erhält, sind diese entsprechend zu erfassen.

Sollen Professuren, die noch eine C-Besoldung haben (C4 oder C3) nicht mit erhoben werden?

- Korrekt, C4- und C3-Professuren werden nicht erfasst, sondern nur W2- und W3-Professuren. Perspektivisch ist eine Erfassung der W1-Professuren geplant, sofern auch für W1-Professuren Leistungsbezüge gezahlt werden können.

Wie wird mit einem unterjährigen Wechsel von W2 auf W3 umgegangen?

- Es ist analog wie bei der Frage mit den Fachbereichen zu verfahren. Es ist das überwiegende Anstellungsverhältnis zu berücksichtigen (z.B. Person hat 3 Monate eine W2-Professur inne und bekommt für die restlichen 9 Monate eine W3-Professur. Dann sind die Leistungsbezüge der W3-Professur zu berücksichtigen). Bei gleicher Dauer ist die höhere Vergütungsgruppe zu wählen.

Wie sollen Einmalzahlungen abgebildet werden? Werden diese als Durchschnitt auf die Beschäftigungsmonate in dem Meldejahr gerechnet?

- Diese sind entsprechend in den Durchschnittswert einzubeziehen: Gab es lediglich eine Einmalzahlung und keine dauerhafte Zahlung, ist die Einmalzahlung also auf zwölf Monate zu verteilen. Bei einer Kombination aus Einmal- und Dauerzahlung erhöht die Einmalzahlung den Durchschnittswert der Dauerzahlung entsprechend.

- Eine gewisse statistische Verzerrung, zum Beispiel im Hinblick auf Einmalzahlungen bei Neubeschäftigungen, lässt sich leider nicht vollständig vermeiden.

Wenn Einmalzahlungen durch die Anzahl der Beschäftigungsmonate geteilt werden sollen, dann ist die monatlich durchschnittliche Zahlung umso höher, je kürzer die Beschäftigungsdauer ist. Verzerrt das nicht die Statistik? Bsp.: Einmalzahlung bei Übernahme von Umzugskosten. Prof. C beginnt im November eines Jahres seinen Dienst, Prof. D beginnt im September. Dann ist der monatliche Durchschnitt, der in die Statistik eingeht, im ersten Fall höher - vorausgesetzt, die Einmalzahlung war in beiden Fällen gleich hoch.

- Eine solche Unschärfe muss leider hingenommen werden.

### **Meldung der Hochschulleitung**

Wie ist mit hauptamtlichen Funktionsträger:innen (Rektor:in und Kanzler:in) umzugehen? Sollen diese ebenfalls erfasst werden, oder soll sich die Erfassung auf die primär als Hochschullehrer:innen tätigen Professor:innen beschränken?

- Alle Personen, die eine Professur innehaben, sind einzubeziehen. Üblicherweise wäre ein:e Kanzler:in von der Erhebung ausgenommen, ein:e Rektor:in aber nicht.

Mit welchem Fachbereich sollen Rektor:innen oder weitere hauptamtliche Mitglieder der Hochschulleitung (z.B. Dekane) gemeldet werden? Gibt es einen eigenen Fachbereich?

- Nein, diese Personen sollen mit dem originären Fachbereich erfasst werden. Einen Fachbereich Hochschulleitung wird es nicht geben, auch wenn diese Personen auf Zeit / von extern an einer Hochschule tätig sind und eine Amtsfunktion ausüben, in der keine Forschungs- oder Lehrleistungen erbracht werden. Diese Entscheidung folgt dem Umstand, dass nach §20 (2) Satz 1 Hochschulgesetz NRW die Berechtigung zur Forschung und Lehre von der Rechtsstellung als hauptberufliches Mitglied des Rektorats unberührt bleibt. In der Regel haben Rektor:innen eine Professur inne, die für den Zeitraum der Ausübung dieser Funktion ruht. An den meisten Hochschulen, an denen eine Rektorin oder ein Rektor „von außen“ berufen wird, erhält diese Person gleichzeitig eine Professur, die für den Zeitraum der Ausübung des Wahlamtes ruht. Hier kann eine entsprechende Fachbereichszuordnung also problemlos vorgenommen werden. Sollte dies nicht der Fall sein und stattdessen eine Professur an der „entsendenden“ Hochschule ruhen, müsste die Zuordnung entsprechend anhand des Fachbereichs der vorherigen Hochschule vorgenommen werden.

Da eine Zuordnung zur Funktion anstelle des Fachbereichs dazu führen würde, dass eine Anonymisierung nicht mehr möglich wäre, wurde der von Ihnen beschriebene Weg gewählt. Die Verzerrung bezogen auf das Fachgebiet ist hinnehmbar, da in der Statistik keine Daten aus der Kreuzung der Merkmale „Fachgebiet“ und „Hochschule“ ausgegeben werden, sondern nur bezogen auf die Hochschule oder das Fachgebiet (landesweit).

Sollen alle in dem Berichtsjahr gezahlten Zulagen von Rektor:innen gemeldet werden, also inkl. der Funktionszulage als Rektorin/Rektor oder nur mit den aktuellen Zulagen der Professur?

- Ja, auch die Funktionszulage als Rektor:innen soll erfasst werden.

Durch die Erfahrungsstufen, die Professuren mit der Zeit durchlaufen kommt es zu Verzerrungen, wenn gerade viele neue Frauen eingestellt werden, die Bezüge entsprechend geringer sind, weil sie noch keine Stufe erreicht haben, langjährige Kollegen jedoch bereits höhere Stufen erreicht haben. Gibt es Bestrebungen, dieser Verzerrung entgegenzuwirken und die Stufe z.B. mit abzubilden?

- Bisher gibt es keine Pläne, das Potenzial der Leistungsbezüge zu berücksichtigen. Nur tatsächliche Zahlungen, auch wenn sie periodenfremd sind, werden erfasst. Die Glättung der periodenfremden Bezüge erfolgt durch die jährliche Erhebung.

### **Technische Fragen**

Stellt SAP eine Auswertungsroutine zur Verfügung, mit der die geforderten Daten einfach abgerufen werden können?

- IT.NRW ist nicht bekannt, dass es eine solche Auswertungsroutine gibt. Hochschulseitig wird eingeworfen, dass es von der MACH auch keine Lösung gibt. Die HIS arbeitet an einer Lösung. Hier müssen seitens der Hochschulen also eigene Lösungen erarbeitet oder der Softwareanbieter beauftragt werden.

In welchem Dateiformat muss der Datensatz künftig geschickt oder hochgeladen werden? Ist es eine Textdatei mit fester Satzlänge ähnlich der Hochschulstatistik?

- Das Dateiformat für die Übermittlung des Datensatzes wird eine CSV-Datei mit fester Satzlänge sein.

Können Daten in IDEV zwischengespeichert werden, wenn die Eingabemaske verwendet wird und nicht von der Importfunktion Gebrauch gemacht wird?

- Dies ist möglich. Die Daten können zwischengespeichert werden bzw. in einem IDEV-kompatiblen Format lokal heruntergeladen werden. Es soll am Ende eine vollständige Meldung und nicht mehrere Teilmeldungen an IT.NRW übermittelt werden.

Wie sollen Professuren mit einer Negativ-Rückrechnung erfasst werden? Ist es möglich, in IDEV negative Werte einzutragen?

- Ja, dies ist möglich.

**Haben Sie keine Antwort auf Ihre Frage in diesem FAQ gefunden? In diesem Fall richten Sie Ihre Frage bitte an [GenderPayGap@mkw.nrw.de](mailto:GenderPayGap@mkw.nrw.de).**